

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 30 (1947)
Heft: 7

Artikel: Besteuerung konfessionell gemischter Ehen
Autor: Traber, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besteuerung konfessionell gemischter Ehen

Die Kirche, metaphysischen Zielen nachstrebend, kann doch der materiellen Mittel nicht entbehren und hat den sogenannten Zehnten eingeführt, nachdem sich Bischöfe, Klöster und die sogenannte niedere Geistlichkeit lange darüber gestritten hatten, was jeder Teil für seine Betätigung benötige. In der Reformationszeit ließen sich dann Stimmen vernehmen, daß die Kirche auf diesen Zehnten verzichten sollte, aber schließlich fanden die Herren Pastoren es bequemer, eine vorhandene Einnahmequelle zu benutzen und behielten den Zehnten bei. Eine großartige Manifestation des Trägheitsgesetzes. Das kanonische Recht war auch eine angenehme Sache, namentlich wenn es etwas eintrug. Beide Kirchen haben es dann im Laufe der Zeit verstanden, den Anspruch auf den Zehnten mehr und mehr aus einem kirchlichen in einen weltlichen zu verwandeln, d. h. durch Staatsgesetze zu normieren oder sich ein eigentliches Steuerrecht vom Staat erteilen zu lassen. Dazu war die weltliche Organisation gut genug, kirchlichen Organisationen unter dem Vorwande «zur größeren Ehre Gottes» die gewünschten Einkünfte zu sichern. Unter geistlichem Druck hat namentlich die katholische Kirche ihre Oekonomie unabhängig vom Staat gestaltet und wo der Staat sich daran beteiligt, ist seine Beteiligung sehr oft nur Formssache. Der durch allmähliche Trennung von Staat und Kirche, die übrigens nirgends konsequent durchgeführt ist, sich geltend machende Grundsatz, daß niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, ist selbst in den demokratischen Schweizer Kantonen nicht streng beobachtet. Wer z. B. im Kanton Zürich aus der dortigen «Landeskirche» austritt, erfährt deswegen keine Ermäßigung seines Steuerbetrifffnisses. Er muß allerdings keine Kirchgemeindesteuer bezahlen, aber zu den Leistungen des Staates an die reformierte Kirche, ja selbst an die vier römischen und altkatholischen Gemeinden Zürich, Winterthur, Rheinau und Dietikon trägt der kirchenfreie Bürger mit seinem Staatssteuerbetrifffnis bei. Gewiß finden niemals alle Ausgaben des Staates, nicht einmal jene für mehr oder weniger gemeinnützige Institutionen, die Zustimmung aller Steuerzahler, aber im Falle der Beiträge des Staates für die Kirche heißt es in Art. 49 Absatz 2 der Bundesverfassung ausdrücklich, daß für Kultuszwecke einer Konfession niemand gehalten sei, Beiträge zu leisten, wenn er dieser Konfession nicht beigetreten ist. Ueber die Durchführung dieser Verfassungsbestimmung hat der Bund leider keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Kantone sind demnach, unter Voraussetzung einer sachgemäßen Lösung, frei, darüber zu befinden. Unzulässig ist aber eine «Lösung», die eben keine ist, die eine konfessionell gemischte Hausgemeinschaft mit der vollen Kirchensteuer in Anspruch nimmt. Solche Kirchenlichter gibt es heute noch im Kanton Zürich, wie folgender Rekursfall beweist.

Ein reformierter Steuerzahler lebt mit seiner katholischen Ehefrau und seinen zwei katholischen Kindern unter dem Güterstand der Güterverbindung. Im Hinblick auf die konfessionell gemischte Ehe verlangte der Ehemann Herabsetzung der Kirchensteuer im Verhältnis der Anzahl der einer andern Kirche angehörenden Familienglieder. Die mit der Bundesverfassung scheinbar wenig vertraute Kirchenpflege wies seine Einsprache ab mit der geradezu genialen Begründung, eine Reduktion käme nur in Frage, wenn die katholischen Familienglieder Erwerbseinkommen oder Sondergut besäßen. Wer also nichts hat, der soll erst recht zahlen!! Der sogenannte frei-

Auch Sie müssen sich entscheiden,

welcher Wegweiser Sie leiten soll. Haltlos in der Lust hängende Metaphysik oder Spekulation? Weltfremde und lebensfeindliche Formen der Religion? Auf unberechtigte Anmaßung sich stützende Autorität? Sonstige Bewegungen dieser Zeit, die einmal von der Geschichte als bizarre Auswuchs des menschlichen Geistes oder Unternehmen gewandter Geschäftsmacher enthüllt sein werden? Oder soll es das Erkenntnisgut moderner Wissenschaft sein?

Fest auf dieser Erde stehen, Wahrheit und Wirklichkeit achten, redlich sein im Erkennen und Wollen, einen erfolgreichen Daseinskampf führen, einem glückschaffenden freien Menschentum leben wollen auch Sie? Die Wege dazu finden Sie in der freigeistigen Weltanschauung.

Werden Sie Mitglied der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz!

sinnige Vorsteher der kantonalen Finanzdirektion wies den Rekurrenten ebenfalls ab mit der Begründung, nur der Rekurrent habe Einkommen und Vermögen und bezahle daher nicht mehr als ein Lediger. Nicht die eheliche Gemeinschaft sei besteuert worden, sondern nur der Rekurrent. Die über der kantonalen Finanzdirektion stehende Oberrekurskommission (es gibt noch Richter in Zürich!) schützte den Rekurs aus folgenden Gründen: Die geforderte Teilung des Besteuerungsrechtes nach der Kopfzahl, wie das der Rekurrent verlangt, ist zwar irrig, dagegen ist bei konfessionell gemischten Ehen Regel geworden: die Teilung nach hälftigen Quoten ohne Rücksicht auf die Herkunft von Einkommen und Vermögen. Diese Teilung entspricht dem Sinn und Geist des kantonalen Steuergesetzes. Es ist Regel geworden, bei mehrfacher Kirchensteuerhoheit zu folge Zughörigkeit der Familienglieder zu verschiedenen Religionsgenossenschaften die Hälfte der Kirchensteuer auf dem ganzen Familieneinkommen und Familienvermögen zu erheben.

Der Kirchenpflege genügte diese Belehrung noch nicht, sie beschwerte sich beim Bundesgericht in Lausanne wegen angeblicher Verletzung der Kirchgemeindeautonomie. Das Bundesgericht aber wies sie ab mit dem Vermerk, daß die Kirchenpflege nicht legitimiert sei, sich über einen Entscheid der Oberrekurskommission, als oberste Justizverwaltungsbehörde, über Anwendung objektiven Rechts zu beschweren.

Der Fall ist zugunsten des Rekurrenten erledigt; die Akten gehen ins Archiv. Für den steuerzahlenden Freidenker aber ergeben sich noch folgende Ueberlegungen: Wenn der bundesrechtliche Grundsatz, daß niemand für den Kultus einer Konfession Steuern zu bezahlen hat, der er nicht angehört, durchgeführt werden *wollte*, so könnte auch für die sogenannten Konfessionslosen eine Abzugsquote bei der Steuerveranlagung festgesetzt werden. Aber davor fürchten sich gewisse Staatsmänner, denn es bliebe vielleicht nicht mehr genug übrig für die Kirche, die man zur Betörung der Masse noch nötig hat. Die «Konfessionslosen» oder vielmehr die Kirchenfreien kommen zu ihrem Recht nur durch die Trennung von Kirche und Staat. Dazu gehört aber auch der Zeitgeist, d. h. eine potenzierte öffentliche Meinung in öffentlichen Angelegenheiten, auf die eine intensivierte Sozialpolitik und eine Förderung des Unterrichts- und Erziehungswesens einwirken kann.

Eugen Traber, Basel.